



Stellungnahme zur Kombi-Rente

Ein sozialpolitisches Vabanquespiel?

Ingo Schäfer
Referent für Sozialversicherungs- und Steuerpolitik

Bremen, im Februar 2016

Kombi-Rente – ein sozialpolitisches Vabanquespiel?

Im Interesse der Beschäftigten sind gleitende und sozial abgesicherte Übergänge vom Erwerbsleben in die Rente dringend geboten. Dass dieses Thema wieder auf der politischen Agenda steht, ist daher zu begrüßen. Die Teilrente ist dabei eins der vorgeschlagenen Instrumente. Auch die Koalition aus CDU/CSU und SPD im Bundestag schlägt dies in Form der „Kombi-Rente“ vor. Dabei soll ein reduziertes Erwerbseinkommen mit einer (Teil-)Altersrente ergänzt werden und so ein gleitender Übergang in die Altersrente ermöglicht werden.

Die Teilrente ist für gleitende Übergänge jedoch nur bedingt geeignet. So bezahlen die Beschäftigten den Übergang mit lebenslangen Abschlägen auf ihre Rente grundsätzlich selbst. Bei Übergängen, die regelmäßig mehrere Jahre umfassen, kommt außerdem der sozialen Absicherung des Lohneinkommens eine entscheidende Bedeutung zu. Diese ist jedoch aus systematischen Gründen kaum gegeben. Letztlich wird damit auch der Rentenbeginn als gesellschaftlich normiertes Ende der Erwerbsphase weiter aufgelöst. Die Kombi-Rente wird so zum sozialpolitischen Vabanquespiel für die Beschäftigten.

Einleitung

Im Mittelpunkt dieses Beitrags steht die Frage der sozialpolitischen Folgen einer Kombi-Rente. Kerngedanke der Kombi-Rente ist, dass die Versicherten ihren Lohn mit ihrer Altersrente aufstocken. Die Versicherten sollen also für den Übergang ihr Einkommen zu mehr oder minder gleichen Teilen aus Lohn und Rente bestreiten. Dabei ist die Teilrente nicht neu. Sie wurde bereits 1992 eingeführt. Allerdings machen nur wenige Tausend Versicherte davon gebrauch.

Bei der derzeit geltenden Regelung der Teilrente bleibt das Einkommen (netto nach Steuern) aus Teilrente und reduziertem Lohn im Regelfall unterhalb des vorherigen Nettolohns. Auch kann die Rente nur in festen Teilen in Anspruch genommen werden. Die neuen Vorschläge der Koalition ändern diese beiden Punkte. Demnach wäre auch bei deutlich reduziertem Erwerbsumfang das Nettoeinkommen regelmäßig so hoch wie zuvor. Ferner wären Rente und Lohn fast beliebig kombinierbar. So soll die Kombi-Rente als Instrument des „Übergangs“ attraktiver werden. Die Beschäftigten sollen länger im Erwerbsleben bleiben – zumindest in Teilzeit.

Welchen Beitrag kann die Kombi-Rente für gleitende und sozial abgesicherte Übergänge in die Rente leisten? Einleitend erfolgt dazu eine gesellschaftspolitische Einordnung der Kombi-Rente sowie eine kurze Schilderung der angedachten Änderungen. Danach folgt ein kurzer Blick auf die finanziellen Folgen eines gleitenden Übergangs mit einer Kombi-Rente. Daran anschließend wird auf die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen eingegangen. Abschließend wird das Konzept der Kombi-Rente als Instrument des gleitenden Übergangs zusammenfassend bewertet.

Hinzuverdienstgrenzen¹ bei Bezug einer Altersrente

Die Rente ist eine Lohnersatzleistung. Sie soll grundsätzlich geleistet werden, wenn das Erwerbseinkommen entfällt und das dauerhafte Ende der Erwerbsphase beginnt.

¹ Hinzuverdienstgrenzen bestehen und bestanden immer nur vor der Regelaltersgrenze.

Bis 1992 wurde die Rente vor der Regelaltersgrenze daher regelmäßig nicht gewährt, solange die / der Versicherte Erwerbseinkommen erzielte.

Gebrochen wurde mit diesem Prinzip erstmals mit dem Rentenreformgesetz 1992 (RRG'92, BT-Drs. 11/4124, BGBl. I S. 2261). Schon damals sollten Teilrenten einen schrittweisen Ausstieg aus dem Erwerbsleben ermöglichen. Idee war, dass die / der Versicherte sich entscheidet, welchen Teil (voll, 2/3, 1/2 oder 1/3) seiner Altersrente sie/er beziehen will. Dementsprechend wurden dann Grenzen berechnet, welches Erwerbseinkommen im Monat neben dieser (Teil-)Rente maximal zulässig war.

Unterhalb dieser individuellen Hinzuverdienstgrenze kann das Einkommen beliebig stark und oft schwanken. Übersteigt das Einkommen jedoch den „zulässigen Hinzuverdienst“², wird automatisch eine kleinere (Teil-)Rente gewährt – im Extremfall entfällt der Rentenanspruch sogar vollständig. Auf Antrag kann die/der Versicherte jederzeit den Anteil der Rente senken – jedoch nicht unter 1/3. Solange die Hinzuverdienstgrenze eingehalten wird, kann auch jederzeit ein größerer Rententeil beantragt werden.

Die 1992 eingeführten Hinzuverdienstgrenzen stellen dabei sicher, dass die Kombination aus Rente und Erwerbsarbeit nicht zu einer finanziellen Besserstellung gegenüber der vorhergehenden „vollen“ Erwerbsarbeit führt. Die von CDU/CSU und SPD im Bundestag vorgelegten Vorschläge zum „Hinzuverdienst“ ändern die Systematik jedoch erheblich.

Konkret lautet der Vorschlag der Koalitionsarbeitsgruppe, dass neben einer Vollrente künftig ein Zuverdienst von 6.300 Euro³ im Jahr zulässig wäre. Jeder Euro über die 6.300 Euro hinaus soll die Jahresrente dann um 40 Cent (monatlich also gut drei Cent) mindern – aus der Vollrente wird eine Teilrente. Erreicht das Erwerbseinkommen den Höchstbetrag (höchster Jahres-Bruttolohn der letzten 15 Jahre), wird jeder weitere Euro voll auf die Rente angerechnet.

Einkommen jenseits der Jahres-Hinzuverdienstgrenze bei Vollrente würde demnach auf die Altersrente angerechnet. Ausgangspunkt wäre nicht mehr eine gewählte (Teil-)Rente und eine daraus abgeleitete Grenze des zulässigen Hinzuverdienstes. Vielmehr stünde das Lohneinkommen im Mittelpunkt und die Höhe der „aufstockenden“ Rente wird entsprechend ermittelt.

Die Kombi-Rente bietet aus Sicht der Koalition den Beschäftigten einen „gleitenden Übergang aus dem Erwerbsleben in den Ruhestand“ (BT-Drs. 18/1507).

2 „Zulässig“ in diesem Sinne ist ein Hinzuverdienst auch noch, wenn er in zwei Kalendermonaten eines Kalenderjahres höchstens das Doppelte der regulären Zuverdienstgrenze beträgt.

3 Bisher wird der Hinzuverdienst Monatsgenau geprüft. Bei einer Vollrente sind höchstens 450 Euro Bruttolohn zulässig, bei Teilrenten gibt es individuelle Hinzuverdienstgrenzen. In zwei Kalendermonaten eines Kalenderjahres darf der Hinzuverdienst bis zum Doppelten betragen. Bei Jahresbetrachtung der Hinzuverdienstgrenze bei einer Vollrente ergeben sich so die 6.300 Euro (10 * 450 Euro plus 2 Monate mit 900 Euro – das Doppelte der 450 Euro). Bei Jahresbetrachtung wie von der Koalition vorgeschlagen kann das monatliche Einkommen nun aber regelmäßig über 450 Euro liegt (dauerhaft wären 525 Euro monatlich möglich). Damit wäre ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis neben der Vollrente möglich.

Mit dem geänderten Zuverdienst soll erreicht werden, dass mehr Beschäftigte neben ihrer Rente arbeiten (Kombi-Rente) und diese für einen 'gleitenden Übergang' nutzen. Das durch die reduzierte Arbeitszeit entfallende Entgelt soll dabei durch die Rente 'ausgeglichen' werden.

Einkommen während der Kombi-Rente

Die angedachte Neuregelung hätte deutliche Veränderungen der finanziellen Situation zur Folge. Während des Teilrentenbezugs könnte das Netto-Einkommen aus der Kombi-Rente (Lohn plus Rente) regelmäßig in Höhe des oder gar über dem vorherigen "vollen" Nettolohn liegen.⁴ Dies gilt auch, wenn die Kombination aus Rente und Lohn auf den vorherigen Bruttolohn⁵ begrenzt würde. Denn die Abzüge (Sozialabgaben und Steuern) sind auf Renten niedriger als auf Lohn. Die unmittelbaren monetären Anreize für die Kombi-Rente sind also erheblich.

Dieser verbesserten Einkommenssituation stehen jedoch Nachteile gegenüber. Durch den "früheren" Renten-Bezug werden höhere Abschläge auf die Rente fällig. Und aufgrund des reduzierten Entgelts werden weniger zusätzliche Rentenanwartschaften bis zur Vollrente erworben. Die finanziellen Vorteile für die Versicherten sind also lediglich kurzfristiger Natur. Ihr späteres Alterseinkommen fällt durch die Kombi-Rente tendenziell geringer aus. Dies könnte durch den Rückkauf der Abschläge ausgeglichen werden. Andernfalls müsste die (Teilzeit-)Arbeit über die auf 67 Jahre steigende Regelaltersgrenze hinaus fortgesetzt werden, dies zeigt Steffen⁶ anschaulich. Auch eigenen Berechnungen kommen zu diesen Ergebnissen (vgl. Kasten „Länger arbeiten wegen Kombirente“).

Länger arbeiten wegen Kombi-Rente?

Eine Durchschnittsverdienerin (Jahrgang 1964) halbiert im Alter von 63 Jahren ihre Arbeitszeit und bezieht eine Teilrente (auf Basis von 41 Entgeltpunkten) entsprechend der geplanten Neuregelung. Übt sie diese Kombi-Rente bis zum 67. Lebensjahr aus und geht dann in Vollrente, bekäme sie rund 1.000 Euro Nettorente. Halbiert sie ihre Arbeitszeit, ohne eine Kombi-Rente (Teilrente) zu beantragen, käme sie bereits im Alter von 65 Jahren auf eine Rente von 1.000 Euro. Würde sie halbtags ohne Kombi-Rente bis 67 weiter arbeiten, bekäme sie am Ende mit rund 1.100 Euro sogar eine um rund 100 Euro höhere Rente als im Falle der Kombi-Rente. Um mit der Kombi-Rente ebenfalls eine Rente von gut 1.100 zu erreichen, müsste die Versicherte bis 68 Jahre und acht Monate weiterarbeiten und erst dann voll in Rente gehen.

4 Das Einkommen bei Kombi-Rente kann nach der neuen Regelung auch niedriger ausfallen als nach geltendem Recht. Dies gilt umso eher, je niedriger der Rentenanspruch und je höher der letzte Lohn war. Denn das geltende Recht stellt auf das letzte Einkommen ab. Die angedachte Neuregelung jedoch auf den Rentenanspruch.

5 Private und betriebliche Vorsorge dürfte dabei regelmäßig nicht verrechnet werden und das Einkommen zusätzlich erhöhen.

6 Steffen, Dr. Johannes (2014): „Teilrentenmodell des DGB – Rente mit 60 verlängert die Lebensarbeitszeit. Portal Sozialpolitik, Berlin. Abrufbar unter (abgerufen am 26.10.2015): <http://www.portal-sozialpolitik.de/rente/teilrentenmodell-des-dgb>.

Zu bedenken sind auch die sozialen und gesellschaftlichen Folgen der Kombi-Rente. Welchen Stellenwert soll beispielsweise ein normiertes Ende des Arbeitslebens beziehungsweise der Erwerbsphase haben? Welche Vor- und Nachteile bringt ein „Aufweichen“ der Grenze zwischen „Erwerbsphase“ und „Ruhestand“ mit sich?⁷

Auch hätte eine steigende Inanspruchnahme der Kombi-Rente Auswirkungen auf die nächste Rentenanpassung. Reduzieren Beschäftigte ihre Erwerbsarbeit und beziehen aufstockend eine Teilrente, mindert dies über den Nachhaltigkeitsfaktor die nächste Rentenerhöhung. Gleichzeitig sinkt durch die reduzierte Erwerbsarbeit das versicherungspflichtige Durchschnittsentgelt als Grundlage der Rentenanpassung. In der Folge würde die Rentenerhöhung des Folgejahres geringer ausfallen. Dies wären aber vor allem Vorfinanzierungseffekte. Mittelfristig dürften diese Effekte sich wieder abbauen.

Sozialabgaben und Versicherungspflicht bei Kombi-Rente

Wann auf den Lohn Sozialabgaben und in welcher Höhe zu leisten sind, hängt im Sozialrecht von vielen Aspekten ab.⁸ Dabei spielt die Regelaltersgrenze eine Rolle. Aber auch, ob eine Rente (Alters- oder Erwerbsminderungsrente) bezogen wird und ob diese eine Voll- oder Teilrente ist.⁹

Bei der *gesetzlichen Rentenversicherung* besteht nach geltender Rechtslage für abhängig Beschäftigte Versicherungspflicht, solange keine Altersrente als Vollrente bezogen wird – dies gilt auch jenseits der Regelaltersgrenze (§ 1, Abs. 1 Ziff. 1 SGB VI i. V. m. § 5, Abs. 4 SGB VI). Wird eine Vollrente bezogen, gilt Versicherungsfreiheit und es können auch freiwillig keine Beiträge mehr gezahlt werden.

Die Koalition will hier zwei Änderungen vornehmen. Künftig soll *vor* der Regelaltersgrenze auch beim Bezug einer Vollrente Rentenversicherungspflicht bestehen. Ab der Regelaltersgrenze soll es grundsätzlich bei Versicherungsfreiheit bei Bezug einer Vollrente bleiben. Allerdings soll auf Antrag Versicherungspflicht gelten und somit eine Beitragszahlung ermöglicht werden.

In der *Arbeitslosenversicherung* besteht vor der Regelaltersgrenze Versicherungspflicht, unabhängig davon, ob eine Altersrente bezogen wird. Ab der Regelaltersgrenze besteht dann Versicherungsfreiheit, ebenfalls unabhängig vom Bezug einer Altersrente (§25, Abs. 1 SGB III i. V. m. § 28, Abs. 1, Ziff. 1 SGB III).

Bei der *gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung* besteht die Versicherungspflicht unabhängig vom Bezug einer (vollen oder teilweisen) Altersrente oder dem Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 5 Abs. 1, Ziff. 1 und 11 SGB V).

⁷ Zur Diskussion siehe beispielsweise.: <http://www.zeit.de/2014/30/flexi-rente-arbeitsmarkt-bezahlung>

⁸ Im Folgenden wird nicht jedes Mal, wenn „Versicherungspflicht“ vorliegt, auf die besonderen Regelungen der Versicherungsfreiheit der geringfügig entlohnten Beschäftigten gemäß § 8 SGB IV sowie der Regelung zum Verzicht auf die Rentenversicherungspflicht bei diesen Minijobs eingegangen. Diese Sonderregelung greift analog der hier erörterten Grundsätze. Bspw. entfällt die Rentenversicherungspflicht, wenn eine Vollrente bezogen wird, was dann auch für die RV-Pflicht bei Minijobs gilt.

⁹ Die Debatte um „gleitende Übergänge“ dreht sich um „planbare“ Übergänge. Daher wird die Frage Erwerbsminderungsrenten ausgeblendet. Die Regelungen sind ähnlich. Dies soll auch für die neue Hinzuverdienstregel gelten, welche auch auf die EM-Renten übertragen werden soll.

Für die Beitragshöhe gilt, dass eine Vollrente zur Erhebung des reduzierten Beitragssatzes zur Krankenversicherung (paritätisch 14 Prozent + Zusatzbeitrag) auf den Lohn (§ 243 i. V. m. § 50, Abs. 1, Ziff. 1 SGB V) führt. Auf die Rente wird jedoch stets der reguläre Beitragssatz von 14,6 Prozent erhoben (§ 247 SGB V). Bei gleichzeitigem Rentenbezug gilt eine Freigrenze von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße (im Jahr 2016 = 145,25 Euro), bis zu der der Lohn nicht beitragspflichtig ist.¹⁰ Der Pflegebeitrag von aktuell 2,35 Prozent (plus 0,25 Prozent für kinderlose Versicherte) wird auf Lohn und Rente erhoben – auf die Rente allein von den Versicherten.

Nach geltendem Recht zahlen die Arbeitgeber stets den Arbeitgeberanteil. Dies gilt auch, wenn die Versicherten versicherungsfrei sind und selbst keinen Beitrag mehr zahlen (sogenannter *isolierter Arbeitgeberbeitrag* - § 172, Abs. 1 SGB VI und § 346, Abs. 3 SGB III). Damit wird verhindert, dass die Beschäftigung von Rentenbeziehern oder von Personen ab der Regelaltersgrenze für die Arbeitgeber finanziell günstiger ist als bei den anderen Beschäftigten. Die Koalition will den isolierten AG-Beitrag zur Arbeitslosenversicherung ersatzlos abschaffen.

¹⁰ De facto spielt dies keine Rolle, da Beschäftigungen bis 450 Euro (geringfügig entlohnte Beschäftigung) gemäß § 8 SGB IV sowieso von der Krankenversicherungspflicht befreit sind.

Tabelle 1: Versicherungspflicht bei Rentenbezug und jenseits der Regelaltersgrenze					
	<u>Vor</u> der Regelaltersgrenze ¹¹		<u>Ab</u> der Regelaltersgrenze		
	<u>Voll</u> rente	<u>Teil</u> rente	<u>Voll</u> rente	<u>Teil</u> rente	Ohne Rente
Gesetzliche Rentenversicherung	Versicherungsfrei (isolierter AG-Beitrag)	Versicherungspflicht	Versicherungsfrei (isolierter AG-Beitrag)	Versicherungspflicht	
	<u>Vorschlag Koalition: Versicherungspflicht</u>		<u>Vorschlag Koalition: Versicherungspflicht auf Antrag</u>		
Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung)	Versicherungspflicht		Versicherungsfrei (isolierter AG-Beitrag)	Versicherungspflicht	
			<u>Vorschlag Koalition: Arbeitgeberbeitrag abschaffen</u>		
Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung	Versicherungspflicht, ermäßigter Beitrag (auf Lohn)	Versicherungspflicht	Versicherungspflicht, ermäßigter Beitrag (auf Lohn)	Versicherungspflicht	
	<u>Kein Beitrag auf Lohn, wenn Lohn kleiner 1/20 der Bezugsgröße (2016 = 145,25 €)</u>				

11 Regelaltersgrenze ist die vom Geburtsjahrgang abhängige Altersgrenze für die Regelaltersrente, welche schrittweise auf das 67. Lebensjahr (ab Geburtsjahrgang 1964) angehoben wird (vgl. §§ 35 und 235 SGB VI).

Leistungsseite

Die Kombi-Rente birgt erhebliche Risiken für die Absicherung des Lohneinkommens. Da das Sozialversicherungssystem in Deutschland grundsätzlich davon ausgeht, dass mit Beginn der Altersrente die Erwerbsphase beendet ist, werden typische Risiken von abhängig Beschäftigten nicht mehr voll abgesichert. Soll die Kombi-Rente jedoch als Instrument des Altersübergangs genutzt werden, stellt eine mangelnde Absicherung des Erwerbseinkommens ein hohes Risiko für die Beschäftigten dar.

Gesetzliche Rentenversicherung

Bei der gesetzlichen Rentenversicherung besteht dem Grunde nach keine Sicherungslücke. Denn der Bezug einer Altersrente ist ja Ausgangspunkt der Kombi-Rente. Allerdings werden nach geltender Rechtslage neben einer vollen Altersrente keine Rentenansprüche mehr erworben. Bei Bezug einer Teilrente (oder keiner Rente) besteht weiterhin Versicherungspflicht und es werden weitere Rentenansprüche aufgebaut – auch nach der Regelaltersgrenze. Nach den Vorstellungen der Koalition AG würden zukünftig vor der Regelaltersgrenze auch neben einer Vollrente immer zusätzliche Rentenansprüche aufgebaut – ab der Regelaltersgrenze auf Antrag ebenfalls. Bei einem Hinzuverdienst von 6.300 Euro im Jahr würde ein zusätzlicher Anspruch von rund 5 Euro aufgebaut.

Arbeitslosenversicherung (auch Kurzarbeitergeld / Nahtlosigkeitsregelung)

Ab der Regelaltersgrenze besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr (§136 SGB III). Dies gilt analog auch für Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld bei Minderung der Erwerbsfähigkeit (§145 SGB III – sogenannte „Nahtlosigkeitsregelung“).

Vor der Regelaltersgrenze besteht dem Grunde nach Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG).

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht jedoch – wird also nicht gezahlt –, während eine volle Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird (§ 156 Abs. 1, Ziff. 4 SGB III). Bei Bezug einer Teilrente ruht das ALG spätestens mit Ablauf des dritten Kalendermonats nach Erfüllung der Voraussetzungen auf Arbeitslosengeld. Zumindest, sofern Teilrente und Lohn wenigstens für die letzten sechs Monate vor der Arbeitslosigkeit kombiniert wurden (§156 Abs. 2 SGB III). Überlappten Teilrente und Erwerbstätigkeit für einen kürzeren Zeitraum, ruht das Arbeitslosengeld auch bei Teilrente sofort.

Vor der Regelaltersgrenze besteht bei Bezug einer Vollrente kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld, auch nicht als Saison-Kurzarbeitergeld (§ 107 Abs. 2 SGB III, Saison-Kurzarbeitergeld gemäß §101 Abs. 8 SGB III). Bei Bezug einer Teilrente wird Kurzarbeitergeld gezahlt (Umkehrschluss zu §107 SGB III).

Vor der Regelaltersgrenze ruht der Anspruch auf „Arbeitslosengeld bei Minderung der Leistungsfähigkeit“ (§145 SGB III) ebenfalls analog zum Arbeitslosengeld. Neben einer Vollrente also sofort. Bei einer Teilrente entsprechend spätestens mit Ablauf des 3. Kalendermonats nach Ende des Krankengeldes / der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Krankengeld

Neben einer Vollrente wird grundsätzlich kein Krankengeld gewährt und auch kein neuer Anspruch aufgebaut (§ 50, Abs. 1, Ziff. 1 SGB V). Neben einer Teilrente wird Krankengeld grundsätzlich bewilligt. Beginnt die Teilrente jedoch erst nach Eintritt des Versicherungsfalls (Arbeitsunfähigkeit), wird die Rente voll auf das Krankengeld angerechnet (§50, Abs. 2, Ziff. 2 SGB V).

Besteht Anspruch auf die *Regelaltersrente*, kann die Krankenkasse bei Krankengeldbezug mit einer Frist von zehn Wochen zur Stellung des Rentenanspruchs auffordern (§51, Abs. 2 SGB V). Mit Rentenbeginn entfällt dann das Krankengeld. Sollte der Rentenanspruch nicht oder nicht rechtzeitig gestellt werden, endet das Krankengeld mit Ablauf der gesetzten Frist.

Pflege von Angehörigen

Für Personen, die neben einer Vollrente Angehörige pflegen, werden keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt, also keine weiteren Rentenansprüche aufgebaut; unabhängig von der Regelaltersgrenze.

Absicherung bei unzureichendem Einkommen

Wer vor der Regelaltersgrenze eine Altersrente bezieht, bekommt bei unzureichendem Einkommen gemäß § 7 Abs. 4 SGB II kein ALG II (sogenanntes Hartz IV) und gemäß § 41 SGB XII auch nicht die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese Personen sind dann auf die Sozialhilfe¹² angewiesen und sie müssten auch die Vollrente beziehen beziehungsweise beantragen.

Leistungen zur Teilhabe

Die gesetzliche Rentenversicherung gewährt *Leistungen zur Teilhabe*, um eine drohende oder eingetretene Minderung der Erwerbsfähigkeit zu vermeiden oder zu mindern. *Leistungen zur Teilhabe* werden nicht gewährt, sofern mindestens eine 2/3 Teilrente bezogen wird (§ 12 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VI). Offen bleibt die Frage, ob und inwieweit ab der Regelaltersgrenze Leistungen zur Teilhabe gewährt werden. Regelmäßig dürfte es nämlich an der Voraussetzung, die "Erwerbsfähigkeit dauerhaft" wiederherzustellen und so den Bezug einer Erwerbsminderungsrente zu vermeiden, mangeln. So besteht ab Vollendung der Regelaltersgrenze kein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente mehr. Gleiches gilt für Leistungen zum Erhalt eines Arbeitsplatzes (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben).

¹² Sozialhilfe meint hier „Hilfe zum Lebensunterhalt“ nach Kapitel III des SGB XII. Dies ist zu unterscheiden vom Rechtskreis des SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) sowie dem Kapitel IV des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Tabelle 2: Leistungen der Sozialversicherungen bei Rentenbezug und jenseits der Regelaltersgrenze					
	Vor der Regelaltersgrenze ¹³		Ab der Regelaltersgrenze		
	Vollrente	Teilrente	Vollrente	Teilrente	Ohne Rente
Arbeitslosengeld	Grundsätzlich besteht Anspruch auf ALG		Kein Anspruch		
	ruht ab dem 1. Tag	Ruht spätestens nach Ablauf des 3. Monats			
Kurzarbeitergeld	Anspruch ruht ab dem 1. Tag	Anspruch	Kein Anspruch		
Nahtlosigkeit (§145 SGB III)	Ruht ab dem 1. Tag (entsprechend ALG)	Ruht mit Ablauf des 3. Monats (entsprechend ALG)	Kein Anspruch		
Krankengeld	Kein Anspruch	Anspruch Rente wird u. U. angerechnet	Kein Anspruch	Eingeschränkter Anspruch (zehn Wochen Frist für Antragsstellung / Rente wird u. U. angerechnet)	
Reha / Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Kein Anspruch	Anspruch bei $\frac{1}{2} + \frac{1}{3}$ Teilrente Kein Anspruch $\geq \frac{2}{3}$ Teilrente	Kein Anspruch	Anspruch $\frac{1}{2} + \frac{1}{3}$ Teilrente Kein Anspruch $\geq \frac{2}{3}$ Teilrente	Anspruch
			Vermutlich werden Leistungen nicht mehr erbracht, da keine EM-Rente mehr vermieden oder behoben werden kann.		
Pflege von Angehörigen	Keine Entgeltpunkte	Entgeltpunkte	Keine Entgeltpunkte	Entgeltpunkte	
ALG II (Hartz IV)	Kein Anspruch		Kein Anspruch		
Grundsicherung im Alter (SGB XII Kap IV)	Kein Anspruch		Anspruch		

¹³ Regelaltersgrenze ist die vom Geburtsjahrgang abhängige Altersgrenze für die Regelaltersrente, welche schrittweise auf das 67. Lebensjahr (ab Geburtsjahrgang 1964) angehoben wird (vgl. §§ 35 und 235 SGB VI).

Sozialpolitische Einordnung der „Kombi-Rente“

Soll die Kombi-Rente als „Modell eines gleitenden Übergangs“ systematisch ausgebaut und befördert werden, kommt den versicherungsrechtlichen Aspekten erhebliche Bedeutung zu. Das geltende Recht ermöglicht ab dem 63. Lebensjahr eine vorzeitige Altersrente zu beziehen (Schwerbehinderte sogar ab 60 Jahren und neun Monaten). Damit wäre es aktuell möglich, eine Altersrente rund zweieinhalb Jahre vor der Regelaltersgrenze zu beziehen. Wenn die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren liegt, sogar bis zu vier Jahre. Schwerbehinderte können sogar bis zu fünf Jahre vor der Regelaltersgrenze in eine (Teil-)Rente wechseln. Die *Kombi-Rente* könnte also regelmäßig mehrere Jahre bestehen. Jedoch, je länger der Zeitraum ist, desto größer ist die Gefahr für die/den Beschäftigten, dass eine Langzeiterkrankung / Erwerbsminderung auftritt, sie/er ihren/seinen Arbeitsplatz verliert oder ein anderer "Störfall" eintritt.

Dabei muss folgende Rechtslage beachtet werden (§§ 34 Abs. 4 SGB VI i. V. m. §100 Abs. 3 und 4): Eine rechtskräftig bewilligte Altersrente kann nicht „aufgekündigt“ oder „zurückgenommen“ werden. Möglich ist lediglich der „freiwillige“ Wechsel zwischen Voll- und Teilrenten und innerhalb der Teilrenten (Gestaltungsspielraum im Rahmen des § 42 SGB VI).¹⁴ Außer durch Tod des Versicherten endet eine Altersrente nach geltender Rechtslage nur durch „unzulässiges Überschreiten“ der Hinzuverdienstgrenze für eine 1/3 Teilrente. Dies ist aufgrund der Rechtslage nur vor Erreichen der Regelaltersgrenze möglich.¹⁵

Treten Sicherungslücken durch die *Kombi-Rente* auf, sind die Versicherten regelmäßig allein auf ihre Altersrente zurückgeworfen. Gegebenenfalls müssten sie eine – unter Umständen mit Abschlägen belegte – Vollrente beantragen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Diese Probleme sind nicht von der Hand zu weisen. So liegt beispielsweise das Risiko einer Langzeiterkrankung (über die sechs Wochen Lohnfortzahlung hinaus) bei der Gruppe der über 60-jährigen Arbeitnehmer höher als im Schnitt aller Beschäftigten.¹⁶

Geringverdiener, Aufstocker und Existenzminimum

Die politische Intention, den Hinzuverdienst zu ‚vereinfachen‘, richtet sich zwar nicht an Personen mit unzureichendem (Erwerbs-)Einkommen. Dennoch sollte nicht außer Acht bleiben, dass Änderungen des Hinzuverdienstes gerade auch für diese Gruppen Anreize

14 Unklar ist, ob dies bei den Vorschlägen der Koalition auch noch so wäre. Denn danach wäre es ja nicht mehr möglich, eine Teilrente zu beantragen. Vielmehr würde sich diese aus der Anrechnung des Erwerbseinkommens ergeben. Dies könnte bei Wegfall des Erwerbseinkommens auch einen Automatismus zum Bezug der Vollrente inklusive entsprechender Abschläge bedeuten.

15 Nach heutigen Regeln wäre dies beim „Durchschnittsverdiener“ erst der Fall, wenn er den dritten Monat in Folge deutlich über 4.000 brutto verdienen würde (das Doppelte des eigentlichen Hinzuverdienstes). Nach den Vorschlägen der Koalition würde ein Standardrentner erst bei über 40.000 Euro Jahreslohn die Hinzuverdienstgrenze überschreiten. Es dürfte den Versicherten demnach künftig kaum mehr möglich sein, eine einmal beantragte Altersrente noch einmal loszuwerden.

16 Bei 60- bis 64-jährigen liegt („Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ 2013, S. 157) die durchschnittliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit bei 22 Tagen. Bei 30- bis 40-jährigen hingegen beträgt die Dauer durchschnittlich unter zehn Tage.

setzen¹⁷. Daher wird hier ein kurzer Blick auf die Existenzsicherung bei unzureichendem Einkommen geworfen.

Diese Situation kann schnell besonders prekär werden. Erzielt die/der *Kombi-Rentner/in* kein ausreichendes Einkommen (mehr), besteht nämlich aufgrund des Rentenbezugs prinzipiell kein Anspruch mehr auf ALG, sondern nur auf Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt). Dort gelten jedoch strengere Einkommens- und Vermögensanrechnungen inklusive des Unterhaltsrückgriffs auf die Kinder. Dies droht auch, wenn ein nach einer Kündigung ruhendes Arbeitslosengeld oder bei Erkrankung fehlendes Krankengeld zur Bedürftigkeit führt. Vor Bewilligung der Sozialhilfe muss die vollständige Altersrente beantragt werden (sofern diese nicht bereits gezahlt wird). Dazu gehört auch die Auflösung beziehungsweise Beantragung eventueller privater oder betrieblicher Rentenansprüche.

Gleiches könnte aber auch im Haushaltskontext passieren. Beispielsweise wenn die zweite Person im Haushalt arbeitslos wird oder selbst in Rente geht. Wird der Haushalt, durch das weggefallene Erwerbseinkommen (spätestens nach Wegfall des ALG), hilfebedürftig, dann fiele die Person mit *Rentenbezug*, auch bei Erwerbstätigkeit, aus dem SGB II heraus und in den Rechtskreis der Sozialhilfe hinein.

Verwerfungen nicht auflösbar

Die Bundesregierung möchte, den Bezug einer (Voll)Rente und die gleichzeitige sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit (Kombi-Rente) – jedenfalls deutlich stärker als bisher – zur Norm zu erheben. Personen, die ihren Lebensunterhalt aus Erwerbsarbeit ergänzend zu ihrer (vorzeitigen) Altersrente bestreiten, bekämen alleine wegen der Tatsache des Rentenbezugs regelmäßig keine Leistungen der Arbeitsförderung und gegebenenfalls auch kein Krankengeld. Die Sicherung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei nicht mehr nur geringfügigem Hinzuverdienst¹⁸ würde so erheblich ausgehöhlt. Wenn Personen jedoch einer Vollzeit nahen Beschäftigung neben einer Teilrente nachgehen, erscheinen Sicherungslücken besonders bedenklich.

Die geschilderten Sicherungsdefizite sind kaum zu beheben. Zwar könnte neben der Altersrente die Absicherung des Lohneinkommens bei Arbeitslosigkeit und Krankheit eingeführt werden. Die Kombi-Rentner trügen ja auch, wie die anderen Beschäftigten, das Risiko, einen erheblichen oder gar den ganz überwiegenden Teil ihres (Erwerbs-)einkommens zu verlieren. Mit dem Ende der Beschäftigung könnte dann aber neben der Rente auch Arbeitslosengeld beantragt/ bezogen werden. Auch für den Krankengeldbezug wäre natürlich eine uneingeschränkte Gewährung neben der Altersrente denkbar, allerdings mit analogen Problemen wie beim Arbeitslosengeldbezug.

17 Schlimmstenfalls werden sie faktisch dazu gedrängt, wenn sie Rahmen des ALG II zwangsverrentet werden.

18 Bisher spielten diese Sicherungslücken keine relevante Rolle, da nur etwa 0,2 Prozent überhaupt eine Teilrente bezogen und neben einer Vollrente nur ein ohnehin versicherungsfreier Minijob (geringfügiges Beschäftigungsverhältnis) erlaubt war. Dies (soll) sich nun erheblich ändern. Zukünftig soll es häufiger Teilrenten geben und es wären auch versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse neben der Vollrente möglich.

Dieses Problem kann nicht wirklich dadurch umgangen werden, dass zuvor für einen Mindestzeitraum eine "Kombi-Rente" vorgelegen haben muss. Niemand wäre gehindert, formal eine *Kombi-Rente* zu beziehen und so den Anspruch zu sichern. Zum anderen steigt mit der Länge dieses ‚Doppelzeitraums‘ das Risiko, dass Personen den Anspruch verlieren, die eine Kombi-Rente wie intendiert zum gleitenden Ausstieg aus dem Erwerbsleben nutzen wollen, aber unverschuldet krank oder arbeitslos werden.

Fazit

Die bestehenden Regelungen zur sozialen Absicherung von RentnerInnen basieren zu Recht auf dem Verständnis der Rente als Lohnersatzleistung. Grundsatz ist, dass diese im Alter, bei Erwerbsminderung oder Tod gezahlt wird, weil die Erwerbstätigkeit (dauerhaft) beendet ist und das Erwerbseinkommen entfällt. Dem entsprechend geht das auf Erwerbstätigkeit abstellende Sozialversicherungssystem davon aus, dass der Bezug einer Altersrente dem Austritt aus dem Erwerbsleben gleichkommt und Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit nicht mehr benötigt werden.

Die Rente in ein Kombilohn Modell zu überführen oder diese zur (Eigen-)Finanzierung von „gleitenden Übergängen“ zu nutzen, birgt hohe Risiken für die Versicherten. Bisher traten diese Sicherungslücken nicht offen zutage, da neben einer Vollrente vor der Altersgrenze ohnehin lediglich versicherungsfreie „geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse“ möglich waren. Diese begründen ohnehin keine Versicherungsleistungen und die Anzahl der Teilrenten spielt in der Praxis bisher keine Rolle.

Wird hier nun von der Bundesregierung der Systembruch forciert und ältere Erwerbstätige durch (vermeintliche) lukrative Regelungen in Kombi-Renten-Modelle „gelockt“, dann bekommt dieser Bruch mit dem System der sozialen Sicherung eine relevante Bedeutung. Mit den angedachten Zuverdienstregeln ist ein höheres Netto-Gesamteinkommen bei weniger Arbeitszeit möglich. Es steht zu befürchten, dass viele Beschäftigte von diesem scheinbar lukrativen Modell Gebrauch machen werden, mit einer entsprechend großen Zahl an "Störfällen" und den beschriebenen sozialpolitischen Folgen der mangelnden Sicherung. Auch für jene, die bereits niedrige Löhne haben oder gar arbeitslos sind, wäre es attraktiver, zusätzlich Erwerbseinkommen zu erzielen.

Dem kurzfristigen Vorteil eines höheren Nettoeinkommens stünden eine dauerhaft niedrigere Rente und eine lückenhafte Absicherung der Beschäftigten gegenüber. Die *Kombi-Rente* steht dem mit Rentenbeginn normierten gesellschaftlichen Ende der Erwerbsphase entgegen und ist daher innerhalb des Sozialversicherungssystems als unsystematisch einzustufen. In der Folge kann sie gerade nicht ohne erhebliche Verwerfungen in das System der sozialen Sicherung integriert werden kann.

Gleitende Übergänge in Rente machen Sinn und werden dringend benötigt. Sie sollten aber sozial ausgestaltet, finanziell abgesichert sein und allen Beschäftigten gleichermaßen offen stehen. Dies wäre systematisch nur durch ein separates System im Rahmen des bestehenden Sozialversicherungssystems zu realisieren.